Satzung der Gemeinde Geste

-Landsreis Emsland-

Bebauungsplan (Verbindlicher Bauleitplan)

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

4. Verkehrsfläche

Fußweg

zur Entwicklung der Landschaft

0000000

7. Sonstige Planzeichen

• • • • •

- — — — Abgrenzung Straße- Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und

zu erhaltende Bäume und Sträucher

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

setzung aufgrund eines TÜV- Gutachtens

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sichtdreiecke (22.0m/22.0m)

Erdölsonde verfüllt, keine Überbauung

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bogenschätzen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung

Nachrichtliche Übernahme

Ölpumpe der DST

von Bodenschätzen.

a) Schutzkreis für Ölpumpen als nachrichtliche Übernahme

Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG als nachrichtliche

b) Schutzbereich gegenüber einem Idw. Betrieb als Fest-

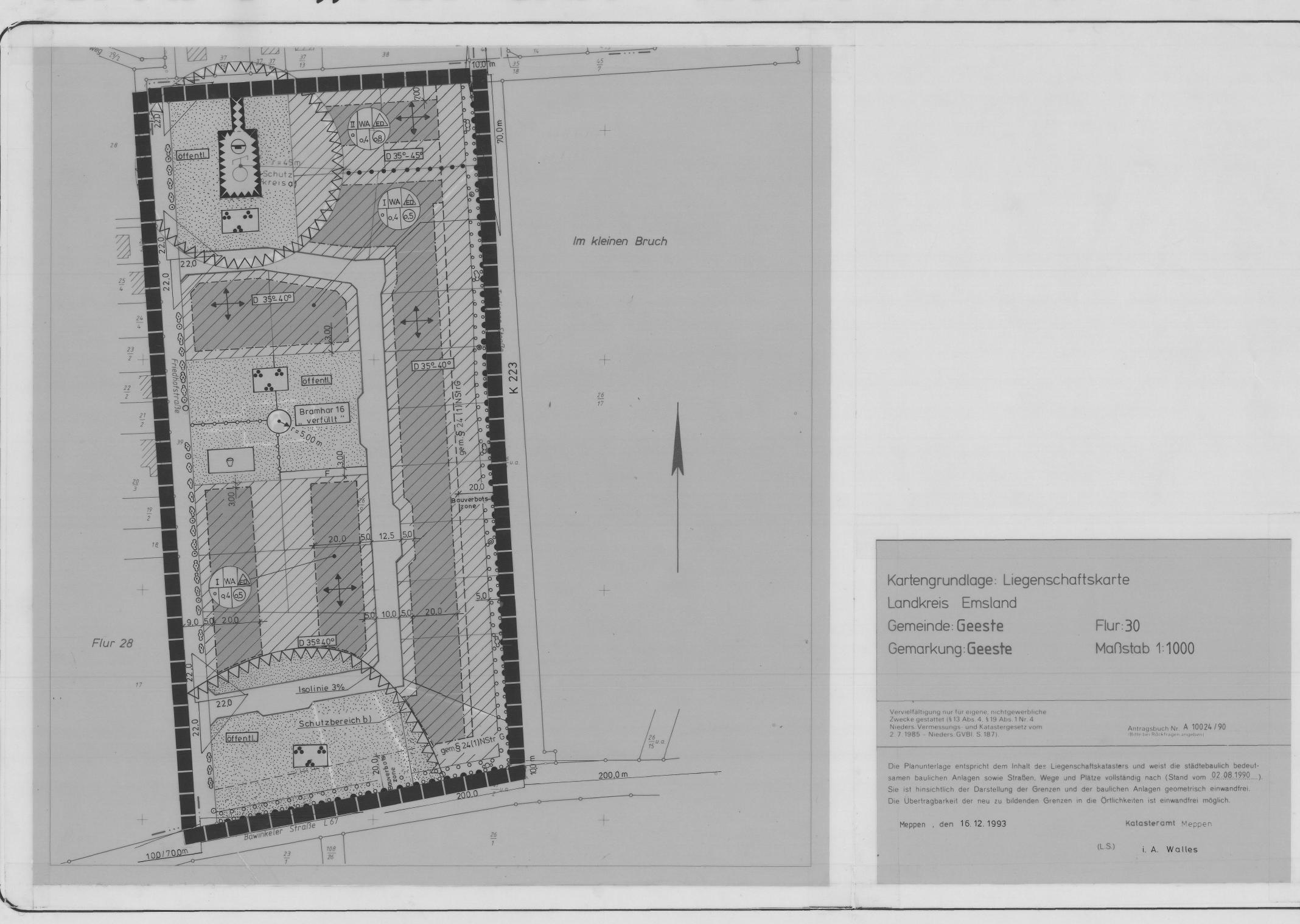
nach § 9 (1) 25b

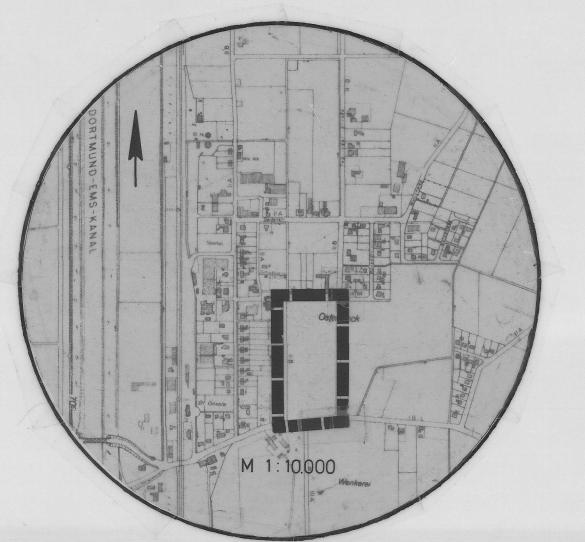
und Sträuchern nach § 9 (1) 25a

Abgrenzung unterscheidlicher Zweckbestimmungen.

Dachneigung

Nr.64 "An der Bawinkeler Strasse"





Ubersichtsplan M 1:10.000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-Plan ZV 1990) vom 18.12.1990 (BGBl I S 58) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S 127) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.1993 (BGBIIS 466)

HINWEIS

Sichtdreiecke sind von jeglichem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen mit mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. (22,0/22,0 m)

Masstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Fristrichtung = längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

- sowohl in der einen als auch in der anderen Richtung zulässig.

Stellung der baulichen Anlagen

Geschoßflächenzahl GFZ

Grundflächenzahl GRZ

Offene Bauweise

Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BBauG im Bebauungsplan zulassen

- Von der festgesetzten Geschosszahl kann bis zu + 1 Geschoss abgewichen werden. - wenn es sich dabei um das ausgebaute Dachgeschoss handelt

Geringfügige Überschreitung der Baugrenzen bis zu 1.00m, jedoch mit nicht mehr als 10% der Grundflläche des jeweiligen Gebäudes.

Die Sockelhöhe (Höhe des fertigen EG-Fußbodens) darf gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger EG- Fußboden, in der Mitte des Gehäudes an der Straßenseite 0.40m nicht überschreiten.

ImBereich zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen bzw. Carports gemäß § 12 BauNVO unzulässig.

Im Bereich der straßenseitig gelegenen Gebäudeöffnungen sind Fenster der Schallschutzklasse 3 der VDI- Richtlinie 2719 zu verwenden, die im geschlossenen Zustand eine Schalldämmung von 35 bis 39 dB aufweisen müssen.

5. Anzahl der Wohnungen

Die Anzahl der Wohnungen ist wie folgt zulässig: -Im Bereich der I geschossigen Bebauung. Einfamilienhäuser mit nicht mehr als zwei wonnungen -Doppelhäuser mit nicht mehr als je eine Wohnung je Haushälfte.

Gestalterische Festsetzungen

1.Dachausbildung

Die Dachausbildung muß als Satteldach oder Walmdach erfolgen. Krüppelwalmdächer bis zu einem Drittel Gesamtgiebelfläche sind zulässig. Dabei müssen die Dächer symetrisch ausgebildet sein. Die Dachneigungen muß zwischen 35° und 40°

Für eingeschossige Anbauten bis 30 qm, Garagen gemäß § 12(1) NBauO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 85 NBauO ausnahmweise auch Flachdächer

Die Traufenhöhe (Schnittpunkt von Oberkante Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) der Gebäude gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses muß bei der I- geschossigen Bebauung zwischen 2.70m und 3.50m betragen, im Bereich der II- geschossigen Bebauung zwischen 5.40m und 6.25m.

3. Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitt dürfen insgesamt eine Länge von 1/2 der Traufen-länge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten, der Abstand zur seitlichen Gebäudeabschlußwand (Ortgang) muß mindestens 1.50m betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. Dacheinschnitt muß die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0.80m durchlaufen.

4. Außenwandgestaltung

Die Gebäude sind mit rötlichem Ziegelverblendermauerwerk zu errichten. Die Verwendung von Holz, Putz und Schiefer bei der Fassadengestaltung ist zugelassen. Dabei dürfen die mit diesen Materialien gestalteten Fassadenflächen max 1/3 der Gesamtflächen betragen. Die Wandoberflächengestaltung von Garagen und Nebengebäuden sowie Anbauten und sonstiger Wirtschaftsgebäuden sind in Material und Farbe gleich dem Wohn-bzw. Hauptgebäude aus zubilden.

5. Einfriedung

In allgemeinen Wohngebieten sind auch straßenseitig Einfriedung zulässig. Sie sind als lebende Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 0.80m zu errichten.

BauGB am 28.02.94 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Emsland be-Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.94 rechtsverbindlich.

Geeste, den 20.04.94

GEMEINDE GEESTE

Geeste, den 10.09.1990 und 04.05.1992 und 29,07, 1993

gez. i. A. Thomalla
Dipl. Ing.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

Geeste, den 07.12.2009

gez. Leinweber BÜRGERMEISTER gez. Leinweber BÜRGERMEISTER

gemacht worden.

Innerhalb von siebenJahren

nach Inkrafttreten des Bebau-

ungsplanes sind Mängel der

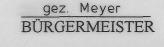
Abwägung- nicht- geltend

Geeste, den 07.12.2009

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 64, "An der Bawinkeler Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dennebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie dennebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gesaltung als Satzung beschlossen.

Geeste, den 31.08.1993



gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 12.07.1990 die Aufstellung dieses Bebauungsplan Nr. 64 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 26.07.1990 ortsüblich

Geeste, den 15.08.1990

gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 05.05.1992 demgeänderten -Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die -erneute- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.05.1992 bekannt-

Der -geänderte- Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.05.1992 bis 19.06.1992 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausge-

Geeste, den 29.06.1992

gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Geeste hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.08.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Geeste, den 01.09.1993

gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Bau GB habe ich mit Verfügung vom 03.02.1994 Az.: 65-610-304-39 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 03.02.1994

Landkreis Emsland Der Oberkreisdirektor gez. i.A. Führich Baudirektor

Der Rat der Gemeinde Geeste ist den in der Verfügung vom) aufgeführten Auflagen / Massgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Massgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

GEMEINDEDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 kanntgemacht worden.

gez. i.V. Leinweber GEMEINDEDIREKTOR